

Heilpraktikerin "nadelte" ohne Unterlass ...

Sinn- und konzeptionslose Behandlung muss nicht bezahlt werden

Eine Heilpraktikerin nahm eine wohlhabende Familie aus wie eine Weihnachtsgans. Sie bearbeitete Eltern und Sohn mit Iris-Diagnose, Mey-Immun-Präparaten, Eigenblutbehandlung, Akupunktur, Quaddelungen und Schröpfen usw. usf. Nachdem die Heilpraktikerin für eine Vielzahl von Behandlungen schon fast 120.000 DM kassiert hatte, trat der Familienvater auf die Bremse und blieb weitere Rechnungen über insgesamt 10.500 Euro schuldig. Die Zahlungsklage der Frau blieb ohne Erfolg.

Werde ein Dienstvertrag schlecht erfüllt, berühre das normalerweise den Anspruch auf Vergütung nicht, stellte das Oberlandesgericht Koblenz fest (12 U 1433/04). Wenn eine Leistung jedoch vollkommen unbrauchbar sei, könne sich der Kunde (d.h. hier: der Patient) darauf berufen, dass der Vertrag nicht erfüllt wurde.

Und so liege der Fall hier. Die Behandlung habe aus einer unsinnigen Häufung unkoordinierter Maßnahmen bestanden. Die Heilpraktikerin habe ohne gesicherte Diagnose wahllos und in unerhörter Frequenz Therapiemaßnahmen durchgeführt und abgerechnet, denen kein plausibles Behandlungskonzept zugrundelag. Angesichts der nicht sehr gravierenden Befunde bei Eltern und Sohn sei diese Art von "Heilbehandlung" unbrauchbar oder sogar nachteilig für die Patienten. Diese hätten daher zu Recht die Zahlung des Honorars verweigert.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/heilpraktikerin-nadelte-ohne-unterlass>